

Die EU-Datenschutz-Verordnung – ein kurzer Überblick

Januar 2012

Maßnahme / Forderung		Bewertung: Grün = zu begrüßen Gelb = zu überprüfen / unklar Rot = kritisch
Reichweite der Verordnung		Auch Unternehmen, die keinen Sitz in der EU haben, sollen sich nach der Verordnung richten müssen, wenn sie sich mit Diensten oder Produkten an EU-Verbraucher wenden oder die Datenverarbeitung der Beobachtung des Verhaltens der Verbraucher dient. Diese Unternehmen müssen einen Vertreter in der EU benennen, wenn sie mehr als 250 Mitarbeiter haben.
Datenschutzfreundliche Voreinstellungen / Privacy-by-default / Privacy-by Design		Datenschutzfreundliche Voreinstellungen sollen verpflichtend werden. Demnach müssen alle Produkte und Dienstleistungen bei ihrer Auslieferung oder ihrer ersten Inanspruchnahme datenschutzfreundlich voreingestellt sein. Es werden dann nur so viele Daten erfasst, verarbeitet und weiter gegeben, wie für die Nutzung unbedingt erforderlich ist.
Datenportabilität		Es soll ein Recht auf Datenportabilität eingeführt werden. Von diesem Recht ist umfasst, dass Verbraucher ihre einmal auf einer Plattform abgelegten oder eingestellten Daten barrierefrei zu einer anderen Plattform „transportieren“ dürfen oder eine elektronische Kopie ihrer Daten erhalten müssen. Dadurch wird die Kontrolle der Verbraucher über ihre Onlinedaten gestärkt.
Information der Nutzer / Transparenz		Informationen an die Nutzer sollen einfach erreichbar und einfach verständlich sein. Es soll eine klare und deutliche Sprache verwendet werden, insbesondere wenn sich das Angebot an Kinder richtet. Das Unternehmen muss den Verbrauchern leichte Möglichkeiten zur Verfügung stellen, Ihre Rechte, zum Beispiel auf Auskunft, wahr zu nehmen. Auskunftsanfragen müssen kostenlos innerhalb eines Monats schriftlich beantwortet werden.
Information bei Datenverlust		Datenverarbeiter werden verpflichtet, Datenlecks und Schutzmaßnahmen unverzüglich (soweit möglich innerhalb von 24 Stunden) den Aufsichtsbehörden und den Betroffenen mitzuteilen.
Verschärfte Strafen bei Datenschutzverstößen		Die Strafen bei Datenschutzverstößen sollen drastisch erhöht werden, so dass diese den wirtschaftlichen Vorteil des Täters deutlich übersteigen. Sie reichen bis zu 1 Million Euro beziehungsweise 2 Prozent des weltweiten Umsatzes des Unternehmens.
„right to be forgotten“		Daten sollen gelöscht werden, wenn sie nicht mehr benötigt werden, oder wenn der Betroffene seine Einwilligung zurück zieht. Hat eine datenverarbeitende Stelle die Daten veröffentlicht oder die Veröffentlichung beauftragt, wird ihr die Pflicht auferlegt, alle zumutbaren Schritte zu unternehmen, auch Dritte, an die die Daten weiter gegeben wurden, über den Löschwunsch zu informieren.
Direktmarketing		Die Weitergabe und Nutzung von personenbezogenen Daten zu Zwecken des Direktmarketings soll möglich sein, wenn der Verbraucher widersprechen kann und auf diese Widerspruchsmöglichkeit aufmerksam gemacht wurde. Ein Opt-In ist allerdings nicht vorgesehen.
„One-Stop-Shop“		Falls eine Datenverarbeitung sich über mehrere EU-Mitgliedsstaaten erstreckt, soll zukünftig nur der Datenschutzbeauftragte des Staates zuständig sein, in der das Unternehmen seine Hauptniederlassung hat. Dies könnte dazu führen, dass unseriöse Unternehmen sich gezielt in Ländern niederlassen, in denen die Datenschutzbeauftragten nicht ausreichend ausgestattet und damit überlastet sind. Die Ausstattung der Datenschutzbeauftragten wird hier eine große Rolle spielen.
Betriebliche Datenschutzbeauftragte		Betriebliche Datenschutzbeauftragte müssen erst ab einer Anzahl von 250 Mitarbeitern bestellt werden oder wenn die Datenverarbeitung auf Grund der verarbeiteten Daten besondere Aufsicht erfordert. In der Folge könnten in der Praxis der Großteil der Unternehmen ihre Aktivitäten im Bereich Datenschutz einstellen.
Allgemeines Kopplungsverbot		Bisher fehlen in dem Entwurf Regelungen zum Kopplungsverbot. Kopplungsverbot bedeutet, dass die Nutzung eines Dienstes nicht von der Einwilligung der Verbraucher abhängig gemacht werden darf. Jede Art der Koppelung läuft dem Grundsatz einer freiwilligen Einwilligung zuwider. Verbraucher müssen jedoch Entscheidungen immer frei von datenschutzfremden Zwecken treffen können.
Pauschalisierter Schadensersatz		Es fehlt die Einführung eines pauschalisierten Schadensersatzes, auch bei immateriellen Schäden, und eine Beweislastumkehr zu Gunsten der Verbraucher. Bisher müssen die Betroffenen einen konkreten Schaden nachweisen, der aus der Verletzung des Datenschutzes entstanden ist.
Kinder unter 18 Jahren		Es ist zu begrüßen, dass Kinder besonders geschützt werden sollen. Allerdings sollte jede Person unter 18 Jahren als Kind gelten. Fraglich ist, welche Auswirkungen dieser Vorschlag in der Praxis haben wird. Beispielsweise könnte dies dazu führen, dass Altersverifikationen an vielen Stellen eingerichtet werden müssen, wo sie bisher entbehrlich waren (beispielsweise wenn sich ein Angebot nicht an Kinder richtet, aber vereinzelt Jugendliche unter den Nutzern sein könnten). Dadurch könnten viele neue Daten erfasst und gespeichert werden.
Verbandsklagerecht		Datenschutzorganisationen sollen mit dem Recht ausgestattet werden, gegen Datenschutzverstöße zu klagen. Es muss geklärt werden inwieweit die neuen Regelungen auch für Verbraucherschutzorganisationen gelten sollen.
Grenzüberschreitende Datenverarbeitung		Für Unternehmen soll die grenzüberschreitende Verarbeitung personenbezogener Daten vereinfacht werden durch verbindliche Unternehmensregeln und überprüfter (Standard-)Vertragsklauseln. Es ist fraglich, ob diese Regelungen ausreichen werden, um die Verbraucher zu schützen. Die Ausstattung der Datenschutzbeauftragten wird hier eine große Rolle spielen.
Ausstattung Datenschutzaufsichtsbehörden		Die Datenschutzbehörden sollen erweiterte Aufgaben erhalten. Um diese Aufgaben aber zu erfüllen, muss die Ausstattung angemessen sein - was bisher, zumindest in Deutschland, nicht der Fall ist.